

Vor Ablauf der Zweijahresfrist erhob die Klägerin erneut Klage mit dem Antrag, die unbefristete Fortdauer der Unterhaltsverpflichtung des Verklagten auszusprechen. Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen.

Auf die gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung der Klägerin hat das Bezirksgericht den Verklagten antragsgemäß verurteilt und ausgeführt: Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit könne von der Klägerin nicht erwartet werden. Dem Verklagten sei auch die weitere Unterhaltszahlung zuzumuten. Aus den für die Eheschließung, den Verlauf der Ehe und die Ehescheidung maßgeblichen Umständen könnten keine Schlußfolgerungen zugunsten oder zu Lasten der einen oder anderen Partei abgeleitet werden. Die Einkommensverhältnisse des Verklagten rechtfertigten eine Unterhaltsrente in bisheriger Höhe.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation dieses Urteils beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Mit der Ehescheidung sollen grundsätzlich alle Beziehungen zwischen den Ehegatten — und zwar auch die unterhaltsrechtlichen — aufgelöst werden. Jeder der geschiedenen Ehegatten soll seine künftigen Lebensverhältnisse unabhängig von denen des anderen Ehegatten selbst gestalten. Das bietet die Voraussetzungen zur eigenen Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse und zur allseitigen Entwicklung der Persönlichkeit.

Nur ausnahmsweise kann einem Ehegatten für die Zeit nach der Scheidung Unterhalt zugebilligt werden. Bei Vorliegen der Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit wird eine Unterhaltsverpflichtung im allgemeinen zu bejahen sein, sofern dem nicht weitere, in § 29 FGB genannte Umstände (vgl. hierzu Lehrkommentar Familienrecht, Berlin 1966, Anm. zu § 29 FGB, S. 119 f.) entgegenstehen. Dadurch wird gewährleistet, daß sich der geschiedene unterhaltsbedürftige Ehegatte auf die neue Lebenslage umstellen kann, ohne mit zusätzlichen Unterhaltssorgen belastet zu sein.

In der Regel darf Unterhalt nur für eine Übergangszeit — höchstens für zwei Jahre — zuerkannt werden. In dieser zeitlichen Beschränkung wird der Ausnahmeharakter der Unterhaltsverpflichtung nach der Ehescheidung am sichtbarsten, da im Verlaufe der Übergangszeit die Lebensverhältnisse, wie sie bei gemeinsamer Lebensführung bestanden haben, immer mehr zurücktreten. Am Ende der Frist hat sich der unterhaltsbeziehende geschiedene Ehegatte in der Regel auf einen sowohl in der Gestaltung als auch in der Befriedigung vom anderen Ehegatten unabhängigen Lebensbedarf umgestellt.

Eine Unterhaltsverpflichtung für eine darüber hinausgehende Zeit ist zwar nicht schlechthin ausgeschlossen. An sie müssen aber mit Rücksicht darauf, daß die Unterhaltsbeziehungen spätestens mit Ablauf der Überbrückungszeit aufgelöst werden sollen, strenge Anforderungen gestellt werden. So muß es dem Unterhalt begehrenden Ehegatten trotz ernster Anstrengung nicht möglich gewesen sein, sich einen eigenen Erwerb zu schaffen. Dieser Tatbestand kann als gegeben angesehen werden, wenn ihm infolge Invalidität eine Arbeitsaufnahme unmöglich ist oder wenn er sich vor oder bereits im Rentenalter befindet und ihm deswegen eine Arbeitsaufnahme nicht mehr zugemutet werden kann. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des in Anspruch genommenen Ehegatten müssen so sein, daß dieser bei Berücksichtigung seiner sonstigen Unterhaltsverpflichtungen ohne wesentliche Beeinträchtigung der eigenen Lebensbedürfnisse in der Lage ist, noch einen Beitrag für den geschiedenen Ehegatten zu leisten (vgl. OG, Urteil vom 20. August 1964 — 1 ZzF 16/64).

Die Verpflichtung zu einer angemessenen weiteren Unterhaltsleistung kommt nur dann in Frage, wenn

noch andere Umstände ihre Zumutbarkeit begründen. Diese können z. B. darin gesehen werden, daß die im Rentenalter befindliche Ehefrau in langjähriger Ehe den Haushalt allein oder überwiegend versorgt und die Kinder betreut hat oder daß sie ihren Ehegatten in dessen beruflicher Tätigkeit maßgeblich unterstützte und aus diesen oder ähnlichen Gründen keine berufliche Tätigkeit ausgeübt und keine Rentenberechtigung erworben hat. Solche Umstände können auch vorliegen, wenn eine Frau infolge längerer erheblicher Belastung in der beruflichen Tätigkeit und im Haushalt und bei der Versorgung und Erziehung der Kinder oder aus anderen in der Ehe liegenden Umständen ihre Arbeitsfähigkeit gänzlich oder erheblich eingebüßt hat (vgl. OG, Urteil vom 30. Mai 1963 — 1 ZzF 26/63 — NJ 1963 S. 699). Weiter kann als beachtlicher Umstand gewertet werden, wenn sich etwa der Ehemann leichtfertig und unter gröblicher Verletzung der moralischen Pflichten gegenüber der Gesellschaft und seiner Familie aus der langjährigen Ehe löst oder die kranke Ehefrau verläßt.

Das Bezirksgericht hat die im vorliegenden Fall gegebenen maßgeblichen Umstände nicht hinreichend beachtet.

Richtig ist, daß der Verklagte nicht schlechthin leistungsunfähig ist. Ihm ist jedoch eine Weiterzahlung aus anderen Gründen nicht zuzumuten. Die Ehe der Parteien war nur von kurzer Dauer. Zu einer gefestigten, harmonischen Ehegemeinschaft war es nicht gekommen. Die Erziehung des gemeinschaftlichen Kindes erfolgte im wesentlichen ohne ihr Zutun. An der Zerrüttung der Ehe war die Klägerin nach den Feststellungen im Scheidungsurteil nicht unwesentlich beteiligt. Vor allem hat aber das Leiden der Klägerin schon lange vor der Eheschließung bestanden, und dieses hat weder seine Ursache in der Ehegemeinschaft, noch hat es sich etwa durch die Schwangerschaft und die Geburt des Kindes erkennbar verschlimmert. Die gesamten Umstände lassen es nicht zu, dem Verklagten die Weiterzahlung von Unterhalt an die Klägerin zuzumuten. Daran kann auch die Tatsache nichts ändern, daß ihm das körperliche Leiden der Klägerin bei Eingehung der Ehe bekannt war, zufolge dessen sie nur einen bescheidenen Beitrag zum Familienaufwand leisten konnte und zur Befriedigung ihrer mit materiellen Aufwendungen verbundenen Bedürfnisse auf den Verklagten angewiesen war. Ein solcher, in bestimmten Fällen zu beachtender Umstand scheidet im vorliegenden Fall schon deswegen aus, weil sich der Verklagte nach den getroffenen Feststellungen im Scheidungsverfahren aus jugendlicher Unüberlegtheit und aus Schuldgefühl gegenüber der älteren, erfahrenen und damals schwangeren Klägerin zur Heirat entschlossen hatte. Unter den gegebenen Umständen kann der Verklagte nicht für dauernd zur Unterhaltszahlung verpflichtet werden. Dies würde seine künftige Lebensweise nachteilig beeinflussen und die neue Ehe unzumutbar belasten. Die Klägerin muß deshalb hinsichtlich ihres Lebensbedarfes einem unverheirateten, staatliche Unterstützung beziehenden Bürger gleichgestellt werden (vgl. KG, Urteil vom 13. Juli 1959 — Zz 8/59 — NJ 1959 S. 719).

§9 Abs. 2 Ziff.5 FVerfO.

1. **Einstweilige Anordnungen sind hinsichtlich aller sich aus den familienrechtlichen Beziehungen ergebenden Rechte der Ehegatten und anderen Familienmitglieder zulässig, soweit zu ihrer Wahrnehmung eine sofortige Regelung geboten ist.**

2. **Unter bestimmten Voraussetzungen kann im Wege der einstweiligen Anordnung auch auf das Fernsprechteilnehmerverhältnis zwischen der Deutschen Post und**